

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Historische Hilfswissenschaften-**

Vom 19. Oktober 1982

§ 1 Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand des Studiums der Historischen Hilfswissenschaften sind Diplomatie (Urkundenlehre und Aktenkunde), Paläographie, Sphragistik, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Heraldik und Kunde der Herrschaftszeichen für die Perioden der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.
- (2) Schwerpunkte muß das Studium in Diplomatie und Paläographie haben. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und Rechtsgeschichte müssen, sofern sie nicht Kombinationsfach sind, im Grund- und Hauptstudium mit mindestens je zwei Semesterwochenstunden berücksichtigt werden, ebenso die Lehrveranstaltungen zur Landesgeschichte im Rahmen der Mittleren und Neueren Geschichte.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich an die Zwischenprüfung an und dauert in der Regel vier Semester. Das neunte Semester ist als Zeitraum für die Magisterprüfung vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 20 SWS. Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung Historische Hilfswissenschaften. Das Hauptstudium umfaßt 16 SWS. Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 4.
- (3) Für die Zulassung zu hilfswissenschaftlichen Hauptseminaren ist die Absolvierung der Zwischenprüfung Voraussetzung; Ausnahmen sind mit Genehmigung des Seminarleiters möglich. Sprachkenntnisse sind für alle Seminare nach Maßgabe des Seminaregegenstandes notwendig.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Studienfach Historische Hilfswissenschaften ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage eines Seminarscheines in Diplomatie oder Paläographie sowie eines Seminarscheines aus einem anderen der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete.
- (2) In Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 2 der Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil- kann das Latein durch den Nachweis über eine erfolgreiche Ergänzungsprüfung in Mittel- oder Neulatein ersetzt werden. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Historische Hilfswissenschaften-.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) In der Klausur muß ein Text in der Form seiner Überlieferung bearbeitet werden. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt auf dem Gebiet der Diplomatie oder der Paläographie.
- (2) Für die mündliche Prüfung wählt der Kandidat mit der Zustimmung des Prüfers drei Themen aus, die aus drei verschiedenen hilfswissenschaftlichen Disziplinen stammen.

§ 7 Zeugnis

Im Prüfungszeugnis wird das Ergebnis der Klausur und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwi-

05-04-2

Codiernummer

03.07.2003

letzte Änderung

02-3

Auflage - Seitenzahl

schenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 375).